



Richtlinien

zur Durchführung des Zulassungsverfahrens zur Teilnahme
an Volksfesten der Stadt Leer

Stand: 22.06.2005

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
1. Allgemeines	2
2. Antragsverfahren.....	2
3. Bewerbungsausschluss.....	3
4. Allgemeine Grundsätze für die Platzzuteilung	4
5. Grundsätze für die Zulassung bei Überangebot.....	5

Richtlinien

zur Durchführung des Zulassungsverfahrens zur Teilnahme
an Volksfesten der Stadt Leer

Präambel

Volksfeste der Stadt Leer werden auf der Grundlage der Marktordnung vom 16.09.93 in der zurzeit geltenden Fassung durchgeführt. Die nachstehenden Richtlinien dienen dem Zweck sachgerechter Auswahlentscheidungen durch die Selbstbindung bei der Ermessensabwägung.

Vorrangiges Ziel ist es, die Volksfeste unter Berücksichtigung ihrer Tradition, eines veranstaltungstypischen Gesamtbildes und einer besonderen Nähe zur Region mit einer größtmöglichen Attraktivität und Ausgewogenheit des Angebots der Betriebsarten untereinander als auch innerhalb der jeweiligen Betriebsart auszustatten, um die Veranstaltungen auf diesem Weg zu einem Publikumsmagneten und Wirtschaftsfaktor mit herausragender Bedeutung zu festigen bzw. weiter zu entwickeln.

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Richtlinie ist gültig für alle auf den Volksfesten beworbenen Betriebe.
 - 1.1.1 Als Betrieb ist die Gesamtheit der schaustellerischen Leistungen oder Warenanzusehen, die vom Beschicker auf einer von ihm beantragten zusammenhängenden Standfläche angeboten werden soll.
 - 1.1.2 Die Betriebe werden verschiedenen Betriebsarten zugeordnet. Die Zuordnung zu einer bestimmten Betriebsart ist davon abhängig, dass das Warenangebot, die Spielweise, die Fahrweise oder die schaustellerische Darbietung übereinstimmt oder sich zumindest ähnlich ist.
 - 1.1.3 Die Stadt Leer ist berechtigt, die Anzahl der Beschicker in jeder Betriebsart von Jahr zu Jahr neu festzulegen.

2. Antragsverfahren

- 2.1 Die Teilnahme hat schriftlich innerhalb der in der Marktordnung festgelegten Ausschlussfristen zu erfolgen.
- 2.2 Für jeden Betrieb ist eine gesonderte Anmeldung vorzunehmen.
- 2.3 Mit der Anmeldung hat jeder Bewerber die von der Stadt geforderten, den angebotenen Betrieb betreffenden Nachweise vorzulegen oder entsprechende Erklärungen abzugeben.
- 2.4 Für die Platzzuteilung sind die in der Anmeldung gemachten Angaben verbindlich. Folgende Angaben müssen enthalten sein:
 - 2.4.1 Vor- und Zunamen sowie Anschrift des Hauptwohnsitzes des Bewerbers. Bei mehreren Betriebsinhabern sind die Angaben für alle Personen zu machen.
 - 2.4.2 Genaue Bezeichnung des Geschäftes unter Beifügung je einer Photographie vom Zustand des Geschäftes zum Zeitpunkt der Bewerbung (Frontansicht). Bei Fahrgeschäften genaue Beschreibung der Fahrweise. Bei Verlosungs-, Schieß- und sonstigen Spielgeschäften Aufzählung der zum Verkauf und zur Ausspielung vorgesehenen Waren und Gegenstände. Die Ausspielung von Alkohol und Lebensmitteln ist nicht gestattet. Bei Schaugeschäften genaue Beschreibung des Programmablaufes und der einzelnen Darbietungen. Andere als in der Be-

werbung angegebene Waren, Gegenstände und Programminhalte sind nicht zugelassen.

Mit der Bewerbung ist der Stadt Leer eine Übersicht über die Eintrittspreise/ Preiskategorien der einzelnen Warengruppen zu übersenden.

2.4.3 Genaue Angaben über die Art und Größe des Geschäftes:

- a) Überbaute Fläche in betriebsbereitem Zustand (mit Aufbaumaßen)
- b) Höhe über alles in betriebsbereitem Zustand einschl. angebauter Fassadenteile.
- c) Nutzung (u.a.: Wird das Geschäft von Besuchern betreten?)
- d) Art des fliegenden Baus (Container, Wagen oder sonstiger fliegender Bau).
- e) Tiefe ohne Dachüberstand (Front)

Ein detaillierter Grundriss- und Schnittplan im Maßstab 1:100 ist beizufügen.

2.4.4 Anzahl und Abmessungen der mitgeführten Wohn-, Pack- und Versorgungswagen, Pkw und Zugmaschinen, Aufzählung der zur Betriebsbereitschaft und –sicherheit unbedingt beim Geschäft abzustellenden Einheiten.

2.4.5 Angaben über Stromanschlüsse (notwendige Anschlusswerte für Kraft- und Lichtstrom).

2.4.6 Angaben über notwendige Anschlüsse an das Wasser- bzw. Kanalnetz (Art der einzuleitenden Abwässer, z.B. Fäkalien).

2.4.7 Angaben über Baujahr oder Jahr der Erstzulassung des Geschäftes.

2.4.8 Bei zum Zeitpunkt der Bewerbung im Bau bzw. in der Herstellung befindlichen Geschäften bzw. Ständen ist zwei Monate vor Beginn der beworbenen Veranstaltung in geeigneter Form ein Nachweis vom Antragsteller über die betriebsbereite Fertigstellung desselben zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.

2.4.9 Angaben, ob das Geschäft mit Verstärkeranlagen betrieben wird.

2.5 Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbern zur Durchsetzung des Gestaltungswillens der Stadt Leer festgestellt, kann die Stadt Leer geeignete Betreiber anwerben und in die Bewerberliste aufnehmen.

3. Bewerbungsausschluss

3.1 Treten nach Ablauf der in der Marktordnung genannten Bewerbungsfristen Veränderungen bezüglich des Betriebes auf, kann die Bewerbung zurückgewiesen werden.

3.2 Nach dem jeweiligen Bewerbungstichtag eingegangene Bewerbungen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden, insbesondere dann, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen (z.B. Verhinderung aus besonderen persönlichen Gründen).

3.3 Unvollständige bzw. bis zum Bewerbungsfristablauf nicht komplettierte Anmeldungen werden bei der Zulassung grundsätzlich nicht berücksichtigt.

3.4 Nachträgliche oder unvollständige Bewerbungen können im Einzelfall Berücksichtigung finden, wenn das Geschäft wegen seiner besonderen Attraktion erheblich zum Gelingen der Veranstaltung beitragen würde oder wenn in Folge von Absagen zugelasse-

ner Bewerber kurzfristig Lücken auf dem Veranstaltungsgelände gefüllt werden müssen.

- 3.5 Bewerber, die bei vorausgegangenen Veranstaltungen gegen gesetzliche Bestimmungen, Anordnungen der Stadt Leer, die Marktordnung oder diese Richtlinien verstoßen haben (z.B. verspäteter Aufbau, vorzeitiger Abbau, nicht fristgerechte Zahlung der Standgelder, Überschreitung der Sperrstunde) oder aus anderen Gründen als persönlich unzuverlässig anzusehen sind, können vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden. Dabei ist insbesondere die Schwere des Verstoßes und der Zeitablauf nach dem Verstoß zu berücksichtigen.

4. Allgemeine Grundsätze für die Platzzuteilung

- 4.1 Bewerbungen und Zulassungen früherer Jahre begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder gleiche Zulassungszahl; Zulassungen begründen keinen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz auf dem Veranstaltungsgelände.
- 4.2 Bisherige Zulassungen geben keine Gewähr dafür, dass Betriebsausführung und -gestaltung den Vorstellungen der Stadt Leer zur Durchführung der Veranstaltungskonzeption, insbesondere den in der Präambel dargelegten Zielsetzungen, entsprechen.
- 4.3 Die Vorschriften über den Bau und Betrieb fliegender Bauten sind einzuhalten. Die Installationsanlage des Betriebes hat den VDE-Vorschriften zu entsprechen.
- 4.4 Im Falle einer Zulassung ist der Beschicker verpflichtet, vor Aufbau seines Betriebes den Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte oder einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung sowie den Abschluss einer Haftpflichtversicherung (entsprechend den Bestimmungen der Schaustellerhaftpflichtversicherung vom 17.12.1984) nachzuweisen, durch welche er mit seinem Betrieb gegen Schadenersatzansprüche Dritter ausreichend versichert ist.
- 4.5 Im Übrigen gelten die aus dem Zulassungsbescheid ersichtlichen Bedingungen und Auflagen.
- 4.6 Die Zulassung und etwaige weitere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 4.7 Die Stadt Leer ist berechtigt, aus wichtigen Gründen den zugeteilten Platz zu verändern.
- 4.8 Der zugewiesene Platz darf nur für den zugelassenen Zweck genutzt werden. Die Überlassung des Platzes bzw. eines Teilbereiches an Dritte – auch für Werbezwecke – ist unzulässig.
- 4.9 Wird der zugeteilte Platz durch den Betrieb des Beschickers nicht voll belegt, kann die Stadt Leer über den freien Restplatz verfügen.
- 4.10 Zur Wahrung der Marktfreiheit sollen jährlich gegenüber dem Vorjahr über alle Betriebsarten mindestens 10 % an Neubeschickern / Neubewerbern zugelassen werden. Als Neubeschicker/Neubewerber ist derjenige anzusehen, der im Jahr vor der aktuellen Bewerbung mit seinem beworbenen Geschäft oder als Betreiber eines Geschäftes nicht zu der jeweiligen Veranstaltung zugelassen war.
- 4.11 Für die Zulassung von Ausschankzelten und Ausschankbetrieben mit einer Grundfläche von mehr als 60 m² bzw. mehr als 40 Sitzplätzen ist Voraussetzung, dass die Geschäfte die notwendigen Toiletteneinrichtungen bereitstellen und ordnungsgemäß betreiben. Platzbedingte Ausnahmeregelungen sind möglich.

5. Grundsätze für die Zulassung bei Überangebot

- 5.1 Zur Wahrung eines ausgewogenen Verhältnisses zum Gesamtangebot auf dem Veranstaltungsgelände ist die Stadt Leer berechtigt, die Gesamtzahl der nach Betriebsarten aufgeteilten Betriebe innerhalb der jeweiligen Betriebsart zu begrenzen.
- 5.2 Gehen mehr Anmeldungen ein, als Standplätze zur Verfügung stehen, werden Betriebe bevorzugt, von denen angenommen werden kann, dass sie wegen ihrer Neuheit, Art, Ausstattung oder ihres Warenangebotes eine besondere Anziehungskraft ausüben.
- 5.3 Betriebe, die wegen ihrer optischen Gestaltung (insbesondere Fassadengestaltung, Beleuchtung), ihres Pflegezustandes, des Platzangebotes, der Präsentation oder ihres Warenangebotes attraktiver als gleichartige Betriebe anderer Bewerber sind, sind diesen vorzuziehen.
- 5.4 Bewerber mit Betrieben gleicher Art, vergleichbaren Umfangs und vergleichbarer Attraktivität, die im Hinblick auf ihre persönliche Zuverlässigkeit einschließlich ihrer Betriebsführung auf (bisherigen) Veranstaltungen der Stadt Leer als „bekannt und bewährt“ anzusehen sind, erhalten gegenüber Neubewerbern den Vorzug.
- 5.5 Der Vorrang „bekannt und bewährt“ findet keine Anwendung, soweit unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien nach den Ziffern 5.2 und 5.3 im Gesamtaufbau der Veranstaltung kein Neubeschickeranteil/Neubewerberanteil von in der Regel 10 % erreicht wird. Von dem Neubeschickeranteil/Neubewerberanteil kann u.a. dann abgewichen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Betriebe dieses Personenkreises nicht dem in der Präambel dargelegten Ziel gerecht werden.

Zur Erreichung des vorgenannten Neubeschickeranteils/Neubewerberanteils erfolgt eine Auswahl unter den betroffenen, berücksichtigungsfähigen Bewerbern in entsprechender Anwendung der Ziffern 5.2 und 5.3.
- 5.7 Sofern nach Erreichung des Neubeschickeranteils/Neubewerberanteils gemäß Ziffer 5.6 noch Standplätze zu vergeben sind bzw. vergeben werden können, erfolgt die Auswahl anhand der vorher nach Ziffer 5.4 ermittelten Reihenfolge, ggfs. innerhalb der unterschiedlichen Betriebsarten unter Berücksichtigung der tatsächlichen Platzverhältnisse.
- 5.8 Soweit zwischen berücksichtigungsfähigen Bewerbern unter Zugrundelegung der vorgenannten Auswahlkriterien, auch innerhalb derselben, eine Konkurrenzsituation besteht, entscheidet das Los.

Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch den Rat.